

43. Bedarf es, wenn die Kondemnation des Schiffes im Heimathafen erfolgt, eines Ausspruches der zuständigen Behörde dahin, daß der Reeder zum öffentlichen Verlaufe des Schiffes befugt sein solle?
H.G.B. § 873 (Art. 877 a. F.).

I. Zivilsenat. Ur. v. 27. Februar 1905 i. S. R. (Rl.) w. N. Versicherungsgesellschaft u. Gen. (Bell.). Rep. I. 441/04.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Nach den Policen, auf die sich die Klage stützte, sollte der versicherte Betrag als Totalschaden bezahlt werden, wenn der Dampfer nach den Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs wegen Seeschadens kondemniert würde. Das Oberlandesgericht hielt diese Bestimmung für nicht anwendbar, weil durch den Beschluß des Amtsgerichts in D. zwar der Dampfer für reparaturunwürdig erklärt, die Befugnis zum Verlaufe desselben aber nicht erteilt sei.

Aus den Gründen:

... „Dieser Begründung kann nicht beigetreten werden. Da die Klausel der Policen:

„falls der Dampfer unter Aufhebung der §§ 131 und 137 der Allgemeinen Seeverversicherungsbedingungen von 1867 nach den Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs wegen Seeschadens kondemniert wird“,

den § 131 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen, der die Befugnis des Versicherten, das Schiff wegen Reparaturunfähigkeit (nicht auch wegen Reparaturunwürdigkeit) zum öffentlichen Verkauf zu bringen, im Verhältnis zum Versicherer regelt, ausdrücklich ausschließt und statt dessen auf die Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs verweist, so ist für die Auslegung der Klausel der dem § 131 entsprechende Art. 877 dieses Gesetzbuchs (§ 873 n. F.) maßgebend. Demnach deckt sich die Klausel mit dem im Art. 877 vorausgesetzten Fall, daß die Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit des Schiffes auf dem im Art. 499 (§ 530 n. F.) vorgeschriebenen Wege festgestellt ist. „Kondemnieren wegen Seeschaden“ bedeutet im Sinne der Policen nichts anderes, als die Feststellung der Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit des Schiffes gemäß § 873 H.G.B. Dieser Paragraph verweist für die Feststellung auf den § 530 als Verfahrensvorschrift. Hieraus folgt aber nicht, daß seine Geltung auf den Fall des § 530 beschränkt werden, und das Wesentliche seiner Bestimmung darin liegen sollte, daß im Falle des § 530 der öffentliche Verkauf des Schiffes auch dem Versicherer gegenüber wirksam sei. Diese Auslegung würde der materiellrechtlichen Bedeutung des § 873 nicht gerecht werden. Derselbe regelt, ohne einen bestimmten Fall der Feststellung der Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit des Schiffes zu bezeichnen, das Verhältnis zwischen Versicherer und Versichertem, wenn dieser bei Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit des Schiffes Entschädigung wegen Totalverlust fordern will.

Vgl. Protokolle der Kommission zur Beratung eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs S. 3595.

Der Paragraph betrifft daher zwar auch den Fall, wenn das Schiff außerhalb des Heimatshafens reparaturunfähig oder reparaturunwürdig geworden ist, und der Schiffer von der ihm im § 530 erteilten Befugnis zum Verlaufe des Schiffes Gebrauch machen will. Er gilt aber nicht minder für den Fall, daß die Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit im Heimatshafen, wo jene Befugnis des Schiffers versagt, eingetreten ist, und der Reeder von dem Versicherer Ersatz des Totalschadens verlangt. Alsdann kann das Verfahren des § 530 nur insoweit Anwendung finden, als die zuständige Behörde des Heimatshafens die Reparaturunfähigkeit oder Reparatur-

unwürdigkeit des Schiffes feststellt und sich auf diese Feststellung beschränkt. Ein Ausspruch der Behörde dahin, daß der Reeder zum öffentlichen Verkaufe des Schiffes befugt sein solle, ist nicht erforderlich, weil der Reeder diese Befugnis schon kraft seines Eigentums hat, und sie ihm, soweit die Wirksamkeit gegenüber dem Versicherer in Betracht kommt, vom Gesetze selbst ausdrücklich beigelegt ist (§ 873).

Die vorstehende Darlegung steht nicht im Widerspruch mit der vom Oberlandesgericht angezogenen Entscheidung des Reichsgerichts (Entsch. in Zivilf. Bd. 21 S. 88), welche nicht die Kondemnation des Schiffes im Heimatshafen, sondern im Nothafen betrifft.“ . . .